

Einfache Anfrage Bucher-St.Margrethen**«Anspruch auf Prämienverbilligung auch nach dem Stichtag und auf Grundlage der aktuellen Einkommenssituation**

Die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise stellt die Schweiz und auch den Kanton St.Gallen vor grosse Herausforderungen. Viele Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende sind mit Einkommenseinbussen konfrontiert. Die hohen Krankenkassenprämien belasten das Haushaltsbudget in diesen Zeiten besonders massiv. Der Bedarf nach individuellen Prämienverbilligungen (IPV) ist umso grösser. Es ist jedoch zu befürchten, dass die IPV-Gelder nicht zur Entlastung betroffener Menschen beitragen können. Dies aus zwei Gründen: Der Stichtag für die Eingaben für die ordentliche Prämienverbilligung ist der 31. März. Viele Betroffene haben somit keine Möglichkeit mehr, IPV für das laufende Jahr anzumelden. Wenn jetzt jemand die Stelle verliert oder Selbständigerwerbende einen grossen Teil des Einkommens verlieren, ist eine IPV-Anmeldung nicht mehr möglich. Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens bildet das nach kantonalem Steuerrecht ermittelte Reineinkommen der Steuerperiode des vorletzten Jahrs vor dem Bezugsjahr. Viele Betroffene, die aufgrund der aktuellen Situation in finanzielle Schwierigkeiten geraten (sind), haben keinen Anspruch auf IPV, weil nicht die aktuellen Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden. Damit die IPV auch in der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise einen effektiven Beitrag zur Bezahlung der Krankenkassenprämien leisten kann, müsste der Anspruch auf Prämienverbilligung auch nach dem Stichtag und auf Grundlage der aktuellen Einkommenssituation geltend gemacht werden können. Infolge des aufgrund der Krise anzunehmenden Anstiegs von Sozialhilfebeziehenden in den Gemeinden wird der Druck auf die ordentlichen IPV-Gelder steigen bzw. der Anteil an verfügbaren Mitteln für die ordentliche IPV droht sich zu verkleinern. Um das zu verhindern, braucht es ebenfalls geeignete Massnahmen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111) rasch anzupassen, damit die Geltendmachung der Prämienverbilligung auch nach dem 31. März 2020 möglich ist?
2. Ist die Regierung bereit, die Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens rasch anzupassen und die aktuellen Einkommensverhältnisse zur Berechnung des IPV-Anspruchs zu berücksichtigen?
3. Ist die Regierung bereit, zusätzliche Mittel für die ordentliche IPV vorzusehen, damit der Anspruch auf Prämienverbilligung auch nach dem Stichtag und auf Grundlage der aktuellen Einkommenssituation auch wirkungsvoll umgesetzt werden kann?
4. Ist die Regierung alternativ dazu bereit, bei Personen in durch die Corona-Krise bedingten bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen vorübergehend einen Teil der Krankenkassenprämien zu übernehmen?»

7. April 2020

Bucher-St.Margrethen